

Informationen zum Sportunterricht an der Oberschule „Geschwister Scholl“ Freital-Hainsberg

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

um unseren Sportunterricht lehrplangerecht durchführen zu können und die Verletzungsgefahren zu minimieren, möchten wir mitteilen, welche Richtlinien und Vorgaben für den Schulsport an der Oberschule Freital - Hainsberg gelten.

1. Sportbekleidung / Hygiene:

- Die Teilnahme am Schulsport erfordert eine geeignete Sportbekleidung. Sie muss ein ungefährdetes Üben der Schüler ermöglichen. Es werden insbesondere benötigt:
 - Sportbekleidung entsprechend der Lernbereichsspezifika,
 - Sportschuhe mit Sohleneigenschaften, die den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Sporthallen beziehungsweise der Außensportanlagen entsprechen.
- Jeans oder Bermudashorts sind für den Sportunterricht ungeeignet. Die Teilnahme ohne Sportschuhe ist nicht erlaubt. Straßenschuhe (auch als Turnschuhe) sind nicht zugelassen.
- Das Lagern der Sportbekleidung in den Schließfächern der Schule ist aus hygienischen Gründen streng untersagt!
- Deo-Sprays sind an unserer Schule verboten (Hausordnung) und sollten ggf. durch Deo-Roller oder Deo-Sticks ersetzt werden.
- Ein kleines Handtuch gehört für die Körperhygiene in die Sporttasche.

2. Sicherheit

- Alle teilnehmenden Schüler müssen vor Beginn des Sportunterrichts ausnahmslos alle Gegenstände, die eine unfall- und verletzungsfreie Durchführung des Unterrichts gefährden könnten, ablegen.
Hierzu gehören insbesondere:
 - Uhren,
 - Schlüssel,
 - Gürtel und
 - Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings).Dabei entstehende Hautöffnungen sind vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen. Ein Abkleben ist nicht zulässig!
- Gefährdende Gegenstände, die nur operativ (z.B. Schmuckimplantate) oder nicht schadlos (z.B. künstliche Fingernägel) vom Körper entfernt werden können, dürfen daher für die Dauer der Schul- und Ausbildungszeit nicht am Körper angebracht werden.
- Haare und Fingernägel müssen im Sportunterricht so getragen werden, dass sie zu keiner Beeinträchtigung führen und keine Gefahr darstellen.
- Brillenträgern ist das Tragen einer sportgerechten Brille zu empfehlen.
- Die Wertsachen werden auf eigenes Risiko in den Umkleieräumen aufbewahrt. Für abhanden gekommene Wertsachen oder Geldbeträge kann seitens der Schule keine Haftung übernommen werden!
- Bei Verstoß des Schülers gegen diese Sicherheitsbestimmungen wird dieser von der aktiven Teilnahme an der Stunde ausgeschlossen.
- Bei Verletzungen und Krankheiten jeglicher Art ist der Sportlehrer umgehend zu informieren. Dieser leitet sofort weitere Maßnahmen (erste Hilfe, Elterninfo u. ä.) ein. Verletzte Schüler werden mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht oder von einem Erziehungsberechtigten in der Schule (Sportplatz oder Sporthalle) abgeholt.
- Ist ein Schüler auf ein Notfallmedikament angewiesen (z.B. Asthmaspray), so muss dieses Medikament direkt an der Sportstätte vorhanden sein. Ohne dieses Medikament darf der Schüler nicht aktiv am Unterricht teilnehmen!

3. Sportbefreiungen und Atteste:

- Auch sportbefreite Schüler sind zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet. Sie können z.B. organisatorische Aufgaben übernehmen. Es obliegt der Lehrkraft, diese Schüler vom Unterricht freizustellen, wenn eine entsprechende Bitte eines Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form vorliegt.
- Bei einer vorläufigen Befreiung durch die Personensorgeberechtigten, ist die Sportbekleidung mitzubringen.
- Sportbefreiungen müssen **persönlich beim Sportlehrer** abgegeben werden.
- Ärztliche Atteste (Befreiungen über mehr als eine Woche) müssen vom behandelnden Arzt ausgestellt werden.
- Ganzjahresatteste und Teilsportbefreiungen sowie Sportbefreiungen/Atteste mit einer Laufzeit ab 4 Wochen müssen vom Jugendärztlichen Dienst in Dippoldiswalde (Tel.: (03501) 51523-44 oder -45) erteilt oder bestätigt werden.
- Teilsportbefreiungen und **Atteste sind in jedem Schuljahr neu zu erbringen.**

4. Unterricht

Folgende Regelungen sind vom Schüler zu beachten:

- Betreten und Verlassen der Sporthalle nur auf Anweisung des Sportlehrers
- Während des Unterrichts darf der Aufsichtsbereich des Lehrers nur mit ausdrücklicher Erlaubnis verlassen werden.
- Ruhe und Disziplin im Umkleideraum und im Unterricht
- Keine Speisen in der Sporthalle; Getränke werden zu Stundenbeginn in verschlossenem Zustand auf den Zuschauerrängen abgestellt – kein Glas!
- Kaugummi-Verbot während des Sportunterrichts
- Benutzung der Sportgeräte nur mit Erlaubnis und entsprechend der Einweisung der Sportlehrer
- Stellt der Schüler durch sein Verhalten eine Gefahr für sich oder Andere dar oder beeinträchtigt er das Üben Anderer, wird er von der aktiven Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen.
- Bei konsequenter Teilnahmeverweigerung z.B. „permanentes Sportzeug vergessen“ wird eine Ordnungsmaßnahme beantragt.
- Melden von Schäden, Disziplinverstößen und Verschmutzungen

5. Bewertung

Die Bewertung wird nach der „Handreichung zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung im Schulsport“ vom Staatsministerium für Kultus des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 2005 durchgeführt. Es gelten auch alle Regelungen aus dem „Schulgesetz des Freistaates Sachsen“ vom 27. September 2018 und der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen des Freistaates Sachsen vom 11. Juli 2011. In dieser Schulordnung Oberschulen §23 (4) ist folgendes aufgeführt:

Werden Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, entscheidet der Lehrer unter Berücksichtigung dieser Gründe sowie von Alter und Entwicklungsstand des Schülers, ob er die Note „ungenügend“ erteilt oder die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt.

Daher kann wegen nicht vorhandener Sportsachen oder der Weigerung, Schmuck zu entfernen, eine anstehende Leistungskontrolle mit „ungenügend“ gewertet werden.

K. Häßner, K. Uhlig

Sportlehrer der Oberschule Freital-Hainsberg